



DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DER FINANZMARKTINTEGRITÄT

(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)

Neuerungen für Unternehmen und Abschlussprüfer

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) ist die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die Vorkommnisse im Fall Wirecard. Durch die Maßnahmen des FISG soll die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sichergestellt und das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt dauerhaft gestärkt werden.

Das FISG wurde am 10. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist mit Ausnahme weniger Regelungen bereits am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Die Regelungen des FISG bringen wesentliche Neuerungen für Unternehmen und Abschlussprüfer in den Bereichen Corporate Governance, Enforcement der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. So konkretisiert das FISG die Pflichten des Vorstands börsennotierter Gesellschaften im Hinblick auf die Einrichtung angemessener und wirksamer interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und führt neue Pflichten für den Aufsichtsrat ein, u.a. zur Bildung eines Prüfungsausschusses und zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung. Durch das FISG wird des Weiteren das Enforcement der Rechnungslegung bei der BaFin zentralisiert, die wesentliche neue Befugnisse erhält. Nicht zuletzt beinhaltet das FISG verkürzte Laufzeiten bei der externen und internen Rotation und Verschärfungen im Bereich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer.

Nachfolgend stellen wir Ihnen für die einzelnen Bereiche, in denen der Gesetzgeber mit dem FISG Maßnahmen getroffen hat, die neuen Regelungen des FISG vor und zeigen den damit verbundenen Handlungsbedarf auf.

- ▶ Corporate Governance der Unternehmen
- ▶ Enforcement der Rechnungslegung
- ▶ Regulierung der Abschlussprüfung





Inhaltsverzeichnis



1	Corporate Governance.....	1
2	Enforcement der Rechnungslegung.....	10
3	Regulierung der Abschlussprüfung.....	13
4	Ihre Ansprechpartner.....	25

1. Corporate Governance

Durch das FISG werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Unternehmensführung und Überwachung erweitert. Für Vorstände börsennotierter Aktiengesellschaften besteht nun eine explizite gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Auch für den Aufsichtsrat werden neue Pflichten eingeführt, u.a. zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses und zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung. Darüber hinaus gibt es neue Regelungen zur Besetzung der Unternehmensorgane und zur Kommunikation sowie bei Versicherungsunternehmen zur Bestellung des Abschlussprüfers. Nicht zuletzt wurde für den Fall unrichtiger Bilanz- oder Lageberichtseite das Bilanzstrafrecht verschärft.

Wesentliche Änderungen der einschlägigen Gesetze (AktG, HGB, WpHG) sowie daraus resultierenden Handlungsbedarf für Vorstände und Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse stellen wir nachfolgend im Einzelnen dar.

Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems



Betroffene Unternehmen: börsennotierte Aktiengesellschaften



Erstanwendung: 1. Juli 2021

Gesetzliche Regelung

Für den Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften wurde eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht eingeführt, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG).

Die Pflicht zur Einrichtung solcher Systeme wird bereits heute auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten hergeleitet (z. B. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG).

Durch § 91 Abs. 3 AktG wird das Ermessen des Vorstands börsennotierter Aktiengesellschaften reduziert. Ausweislich der Regierungsbegründung kann er nur noch über die konkrete Ausgestaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems entscheiden, nicht aber mehr über die Einführung solcher Systeme.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit ist die Eignung der Systeme zum Einhalten von Gesetzen und unternehmensinternen Richtlinien sowie zur Aufdeckung, Steuerung und Bewältigung wesentlicher Risiken. Darüber hinaus bedarf es der tatsächlichen Implementierung und der kontinuierlichen Durchführung der vorgesehenen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen im Unternehmen im jeweils betrachteten Zeitraum.



Aus tatsächlichen Verstößen gegen Gesetze oder unternehmensinterne Richtlinien oder der Verwirklichung bestimmter Risiken kann nicht unbedingt auf die fehlende Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme geschlossen werden.

Wenn der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einführung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems gem. § 91 Abs. 3 AktG nachkommt, wird er damit in der Regel auch seiner Verpflichtung aus § 91 Abs. 2 AktG nachkommen. Ein gesondertes Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG muss in einem solchen Fall nicht eingerichtet werden.



Handlungsbedarf

- ▶ Dokumentation des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zwecks Nachweis der Angemessenheit
- ▶ Schaffung von Strukturen zum Monitoring der Wirksamkeit der Systeme
- ▶ Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems durch den Vorstand und im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben durch den Aufsichtsrat
- ▶ Ggfs. externe Überprüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit (Gegenstand der Abschlussprüfung sind lediglich die rechnungslegungsbezogenen Teilbereiche des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und nicht zwingend die Wirksamkeit der Systeme)





Verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses



Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)



1. Januar 2022

Gesetzliche Regelung

Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB werden zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet (§ 107 Abs. 4 AktG).

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses dient der Wirksamkeit und der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. Sie wird vom Deutschen Corporate Governance Kodex (Empfehlung D.3) bereits empfohlen und entspricht der Best Practice in den meisten Unternehmen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Prüfungsausschusses im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und die Abschlussprüfung wurde die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der Neufassung des § 107 Abs. 4 AktG gesetzlich verpflichtend geregelt.

Besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen des § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG in der Fassung vom 1. Juli 2021 wird vom zuständigen Registergericht ein Zwangsgeld festgesetzt (§ 407 Abs. 1 AktG).



Handlungsbedarf

Ggfs. erstmalige Einrichtung eines Prüfungsausschusses, Verfassung einer Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, Besetzung





Besetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss



Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)



Neubestellungen von Mitgliedern ab dem 1. Juli 2021

Gesetzliche Regelung

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats von Unternehmen von öffentlichem Interesse muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG). Dies gilt auch für die Besetzung des Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG).

Im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss von Unternehmen von öffentlichem Interesse muss nun sowohl Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung vorhanden sein. Die Besetzung des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, wenn nur ein Mitglied beide Fachgebiete beherrscht. Der Sachverstand ist auf zwei Mitglieder zu verteilen.

Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung muss nicht zwangsweise durch die Angehörigkeit zu einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf nachgewiesen werden. Die erforderliche Kompetenz kann durch eine berufliche Befassung mit Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, z.B. als Finanzvorstand oder in den Bereichen Rechnungswesen oder Controlling, oder durch entsprechende Vor- und Weiterbildung erworben werden.



Handlungsbedarf

- ▶ Analyse des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses
- ▶ Ggf. Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Ggfs. Ergänzung des Kompetenzprofils bei der Neubestellung von Mitgliedern



Auskunftsrechte des Prüfungsausschusses



Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)



1. Januar 2022

Gesetzliche Regelung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten über den Prüfungsausschussvorsitzenden ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens, die für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Unternehmen zuständig sind (§ 107 Abs. 4. Satz 4 AktG).

Ausweislich der Gesetzesbegründung adressiert das Auskunftsrecht die Zentraleinheiten der ersten Führungsebene unter dem Vorstand, die die Aufgaben verantworten, mit denen sich der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG befasst. Somit kommen insbesondere die Leiter des Risikomanagements oder der internen Revision als Adressaten des Auskunftsverlangens in Betracht. Das Auskunftsrecht darf nur im Rahmen der klar umrissenen Aufgaben des Prüfungsausschusses ausgeübt werden. Für die Einholung der Auskünfte in diesem Rahmen ist keine vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Das Auskunftsrecht wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden ausgeübt.

Über das Auskunftserlangen des Prüfungsausschusses ist der Vorstand unverzüglich zu informieren (§ 107 Abs. 4 Satz 6 AktG).



Handlungsbedarf

- ▶ Kein zwingender Handlungsbedarf.
- ▶ Die Einholung unmittelbarer Auskünfte liegt im Ermessen der Prüfungsausschussmitglieder.



Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung



alle Aktiengesellschaften



1. Juli 2021

Gesetzliche Regelung

Zum Aufgabenkreis des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichtsrats gehört eine neue ausdrückliche Pflicht, sich mit der Qualität der Abschlussprüfung zu befassen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Die für börsennotierte Gesellschaften bereits im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltene Empfehlung zur Befassung mit der Qualität der Abschlussprüfung wurde für die Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse aller Aktiengesellschaften gesetzlich kodifiziert.

Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse stehen nun vor der Aufgabe, die Qualität der Abschlussprüfung zu definieren und diese anhand von qualitativen und/oder quantitativen Kriterien zu operationalisieren und zu messen.

Die Überwachung der Abschlussprüfung umfasst die Prüfung ihrer Qualität von der Auswahl des Prüfers bis zur Beendigung des Auftrags. Art und Umfang der Qualitätsbeurteilung sind davon abhängig, ob die Qualität in der laufenden Mandatsbeziehung oder im Rahmen der Prüferauswahl zu beurteilen ist.

Für die Festlegung unternehmensindividueller Kriterien zur Beurteilung der Qualität kann sich der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss an nationalen und internationalen Musterkatalogen für Audit Quality Indicators orientieren.

Zur Beurteilung der Qualität sollte der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss in einen aktiven Dialog mit dem Abschlussprüfer treten.

Von Bedeutung für die Beurteilung sind u.a. folgende Aspekte: Prüfungsstrategie, Prüfungsansatz und -prozess, verwendete IT-Tools, Kommunikation von und Umgang mit Prüfungsergebnissen, branchenspezifische Erfahrungen, Qualifikation der an der Prüfung beteiligten Personen, Einsatz von Spezialisten, Ergebnisse aus dem Enforcement der Rechnungslegung und aus externen Qualitätskontrollen.



Handlungsbedarf

- ▶ Festlegung von Kriterien zur Messung der Qualität der Abschlussprüfung
- ▶ Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung anhand dieser Kriterien



Kommunikation zwischen Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer



alle Aktiengesellschaften



1. Juli 2021

Gesetzliche Regelung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten über den Prüfungsausschussvorsitzenden ein § 109 Abs. 1 Satz 3 AktG regelt, dass der Vorstand an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Falle der Hinzuziehung des Abschlussprüfers in seiner Sachverständigenrolle nur dann teilnimmt, wenn der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss die Teilnahme des Vorstands als erforderlich ansieht.

Wie bisher hat der Vorstand grundsätzlich keinen Anspruch, an Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses teilzunehmen.

Dies wurde durch das FISG nun explizit auch für Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses klargestellt, in denen ein Austausch mit dem Abschlussprüfer im Rahmen der Vorbereitung oder der Durchführung der Prüfung stattfindet oder der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu Beratung hinzugezogen wird.



Handlungsbedarf

Kein zwingender Handlungsbedarf, da es sich um eine klarstellende Regelung handelt.





Haftungsverschärfung für gesetzliche Vertreter bei Bilanzdelikten



Inlandsemittenten



1. Juli 2021

Gesetzliche Regelung

Der Strafraumen für die vorsätzlich unrichtige Abgabe des Bilanz- oder Lageberichtseids (Versicherung der gesetzlichen Vertreter) wird von bis zu drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben (§ 331a Abs. 1 HGB).

Zusätzlich kann bei leichtfertiger unrichtiger Abgabe des Bilanz- oder Lageberichtseids eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 331a Abs. 2 HGB).

Der gleiche Strafraumen gilt nach § 119a WpHG bei Inlandsemittenten mit Sitz im Ausland, die nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der nach

§ 114 Abs. 2 WpHG in den Jahresfinanzbericht aufzunehmenden Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind; Erstanwendung ab dem 1. Januar 2022.

Bestellung des Abschlussprüfers bei Versicherungsunternehmen



Versicherungsunternehmen



für ab dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahre

Gesetzliche Regelung

Die Ausnahmeregelung des § 341k Abs. 2 HGB für Versicherungsunternehmen wird aufgehoben. Dies führt dazu, dass der Abschlussprüfer bei Versicherungsunternehmen nicht mehr vom Aufsichtsrat bestimmt, sondern gem. § 318 Abs. 1 S. 1 HGB von den Gesellschaftern gewählt wird.

2. Enforcement der Rechnungslegung

Neuordnung des Enforcement-Verfahrens

Das zweistufige System der Bilanzkontrolle bei Inlandsemitenten wird abgeschafft. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt ab dem 1. Januar 2022 ausschließlich durch die BaFin. DPR-Prüfungen, die bis zum 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossen sind, werden ab diesem Zeitpunkt von der BaFin fortgeführt. Die BaFin erhält zudem neue Befugnisse. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften hat sie zukünftig Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Darüber hinaus werden Verschwiegenheitspflichten aufgehoben, um den für die Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erforderlichen Informationsaustausch zu ermöglichen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen neuen Regelungen rund um das Enforcement-Verfahren dar.

Einstufiges Enforcement-Verfahren



Inlandsemitenten



1. Januar 2022

Gesetzliche Regelung

Die Prüfung der Rechnungslegung von Inlandsemitenten erfolgt ab dem 1. Januar 2022 ausschließlich durch die BaFin (§ 107 WpHG). Die Regelungen im WpHG und im HGB zur Prüfstelle für Rechnungslegung (§ 108 WpHG und §§ 342b – 342e HGB) werden zum 1. Januar 2022 ersatzlos gestrichen. Die Kosten, die der BaFin im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnungslegung entstehen, sind dieser durch die geprüften Unternehmen gesondert zu erstatten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 FinDAG).

Das in der Vergangenheit zweistufig strukturierte Enforcement-Verfahren mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) wird in ein einstufiges Verfahren überführt. Ab dem 1. Januar 2022 liegen sowohl anlassbezogene Prüfungen als auch Stichprobenprüfungen in der alleinigen Zuständigkeit der BaFin (§ 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Die Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung ist auch in den Fällen möglich, in denen bereits eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG, nach § 14 Satz 2 KAGB oder nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 VAG durchgeführt wird oder wurde und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen (§ 107 Abs. 1 Satz 2 WpHG).

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 von der DPR noch nicht abgeschlossene Prüfungen werden von der BaFin fortgeführt (§ 141 Abs. 1 WpHG).

Die Prüfungsbefugnis der BaFin wird bei anlassbezogenen Prüfungen auf die beiden Geschäftsjahre ausgeweitet, die dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausgehen (§ 107 Abs. 2 WpHG). In der Vergangenheit konnte nur das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausgehende Geschäftsjahr in das Enforcement-Verfahren einbezogen werden.



Erweiterte Befugnisse bei der Durchführung der Prüfungen



Inlandsemittenten



1. Januar 2022

Gesetzliche Regelung

Die Befugnisse der BaFin im Rahmen der Durchführung des Enforcements-Verfahrens werden erweitert. Sie kann vom geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie vom Abschlussprüfer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen (§ 107 Abs. 5 Satz 1 WpHG) und bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften auch Auskünfte von Dritten einholen (§ 107 Abs. 5 Satz 4 WpHG). Darüber hinaus erhält sie Vorlade- und Vernehmungsrechte (§ 107 Abs. 5 Satz 2 und 4 WpHG) sowie das Recht, Geschäfts- und Wohnräume zu durchsuchen und Beweismittel zu beschlagnahmen (§ 107 Abs. 7 WpHG). Zusätzlich werden Verschwiegenheitspflichten zwischen BaFin, APAS, BMF, BMJV und BMWi aufgehoben (§ 109a WpHG).

Die BaFin erhält neue Befugnisse für die Durchführung der Prüfungen der Rechnungslegung: Neben der Erteilung von Auskünften und der Vorlage von Unterlagen kann die BaFin vom verpflichteten Personenkreis nun auch die Vorlage sonstiger Daten und die Überlassung von Kopien verlangen (§ 107 Abs. 5 Satz 1 WpHG). Ausweislich der Regierungsbegründung umfasst der Begriff „sonstige Daten“ auch personenbezogene Daten. Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten notwendig ist, kann die BaFin darüber hinaus Organmitglieder, Beschäftigte des geprüften Unternehmens und dessen Abschlussprüfer vorladen und vernehmen (§ 107 Abs. 5 Satz 2 WpHG). Diese Befugnisse gelten gegenüber jedermann (d.h. z.B. gegenüber Geschäftspartnern des geprüften Unternehmens, Kreditinstituten, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält oder Treuhändern, die für das Unternehmen tätig sind), wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen und kein Fall vorliegt, bei dem ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht (§ 107 Abs. 5 Satz 4 WpHG). Dies soll es der BaFin u.a. ermöglichen, die Echtheit von Dokumenten zu überprüfen, soweit daran begründete Zweifel bestehen.

Zusätzlich dürfen die Bediensteten der BaFin nach richterlicher Anordnung Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, falls dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen die Rechnungslegung vorliegen. Dabei können Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts dienen können, unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§ 107 Abs. 7 WpHG).

BaFin, APAS, BMF, BMJV sowie BMWi dürfen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander Informationen austauschen und im erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten untereinander offenlegen, soweit diese Informationen die von der BaFin durchgeführten Prüfungen bzw. die Rechnungslegungsprüfungen der nach § 106 WpHG zu prüfenden Unternehmen betreffen (§ 109a Abs. 1 WpHG). Insoweit sind die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten zwischen den austauschenden Stellen aufgehoben (§ 109a Abs. 2 WpHG).



Publizität der Verfahren, Veröffentlichung von Fehlerfeststellungen, Fehlerkorrektur



Inlandsemittenten



1. Januar 2022

Gesetzliche Regelung

Die BaFin erhält das Recht, bei Bestehen eines öffentlichen Interesses die Anordnung einer Prüfung sowie auch wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt zu machen (§§ 107 Abs. 1 Satz 6 und 7, 108 WpHG). Die Veröffentlichung festgestellter Fehler erfolgt unmittelbar durch die BaFin und es kann eine Fehlerkorrektur angeordnet werden (§§ 107 Abs. 8, 109 Abs. 2 Satz 4 WpHG).

Ordnet die BaFin eine Prüfung der Rechnungslegung an, kann sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und des Grundes für die Anordnung bekannt machen, soweit ein öffentliches Interesse an einer Bekanntmachung besteht (§ 107 Abs. 1 Satz 6 WpHG). Die Bekanntmachung des Grundes für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 107 Abs. 1 Satz 7 WpHG).

Darüber hinaus kann die BaFin bei Bestehen eines öffentlichen Interesses wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt machen; auch die Bekanntmachung der Verfahrensschritte und Erkenntnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 107 Abs. 8 WpHG). Damit kann die BaFin die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle informieren.

Die Veröffentlichung einer Fehlerfeststellung und der wesentlichen Teile der Begründung erfolgt nun unmittelbar durch die BaFin selbst und nicht mehr durch das geprüfte Unternehmen (§ 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG). Dadurch soll die Informationsversorgung des Kapitalmarkts beschleunigt werden.

Die BaFin kann dem Kapitalmarkt neben der Fehlerfeststellung zugleich auch berichtigte Informationen (Darstellung der Rechnungslegung ohne Fehler) zur Verfügung stellen (§ 109 Abs. 2 WpHG mit Verweis auf § 109 Abs. 1 Satz 2 WpHG).

Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass der festgestellte Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der BaFin unter Neuauftellung des Abschlusses oder im nächsten Abschluss zu berichtigen ist (§ 109 Abs. 2 S. 4 WpHG). Behebt das geprüfte Unternehmen den Fehler, macht die BaFin auch dies bekannt.

3. Regulierung der Abschlussprüfung

Durch das FISG wird die gesetzliche Abschlussprüfung, insbesondere im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse, weiter reguliert. Vom deutschen Gesetzgeber ursprünglich ausgeübte Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-Abschlussprüfungsverordnung (EU-APrVO) wurden zurückgenommen. Nun ist bei allen Unternehmen von öffentlichem Interesse eine externe Rotation des Abschlussprüfers nach zehn Jahren erforderlich. Darüber hinaus wurde eine faktische externe Rotation nach zehn Jahren für Unternehmen eingeführt, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, aber nach dem KWG, dem VAG oder dem ZAG der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Der Zeitraum der internen Rotation der Wirtschaftsprüfer, die den Bestätigungsvermerk unterschreiben, sowie der verantwortlichen Prüfungspartner, die bei bedeutenden Tochterunternehmen vorrangig für die Abschlussprüfung verantwortlich sind, wurde von sieben auf fünf Jahre verkürzt.

Auch im Bereich der Nichtprüfungsleistungen gibt es eine Reihe von Verschärfungen. Die Ausnahme von der Blacklist des Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO in Bezug auf Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen wurde zurückgenommen. Diese Leistungen sind dem Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse nun verboten. Auch die Beantragung einer Ausnahme vom 70% Fee Cap ist nun nicht mehr möglich. Darüber hinaus gilt die Blacklist des Art. 5 EU-APrVO nun nicht mehr nur bei gesetzlichen Abschlussprüfungen, sondern auch bei einer Reihe von anderen Prüfungsaufträgen.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zu den Regulierungsmaßnahmen des FISG und stellen den daraus resultierenden Handlungsbedarf dar.

Externe Rotation nach zehn Jahren



Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE)



1. Juli 2021

Spezielle Übergangsregelung für bestimmte Unternehmen (Art. 86 Abs. 2 EGHGB)

Gesetzliche Regelung

§ 318 Abs. 1a HGB, der die Möglichkeit der Verlängerung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auf 20 Jahre bzw. auf 24 Jahre im Falle eines Joint Audits ermöglichte, wurde gestrichen.

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen nur noch maximal zehn Jahre in Folge durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden.

Danach muss der Abschlussprüfer gewechselt werden.

Für die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers ist ein im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-APrVO durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren (u.a. Ausschreibung unter Beachtung der Vorgaben des Art. 16 Abs. 3) durchzuführen.



Die Übergangsregelung des Art. 86 Abs. 2 EGHGB

In den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallen alle Unternehmen, bei denen die Mandatslaufzeit des Abschlussprüfers bereits über zehn Jahre hinaus verlängert wurde oder bei denen am 30. Juni 2021 die Voraussetzungen des § 318 Abs. 1a HGB für eine Verlängerung erfüllt sind.

Die Voraussetzungen des § 318 Abs. 1a HGB sind nach Auffassung des IDW erfüllt, wenn

- ▶ die Höchstlaufzeit von zehn Jahren am 30. Juni 2021 erreicht ist,
- ▶ das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen ist,
- ▶ der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat mindestens zwei Vorschläge und seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge unterbreitet hat (Art. 16 Abs. 2 EU-APrVO)
- ▶ und der Aufsichtsrat den Beschluss zum an die Hauptversammlung gerichteten Vorschlag für den zu wählenden Abschlussprüfer gefasst hat.

Bei den in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallenden Unternehmen ist eine Verlängerung der Mandatslaufzeit noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr möglich.

Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr muss nach der Übergangsregelung für die Abschlussprüfung zum 31.12.2024 ein neuer Abschlussprüfer bestellt werden, unabhängig davon, ob die Prüfung zum 31.12.2020 die zehnte oder die 17. Prüfung durch denselben Abschlussprüfer in Folge war.

Die vor dem FISG mögliche maximale Mandatslaufzeit von 20 Jahren (der Fall des Joint Audit soll hier nicht weiter betrachtet werden) kann trotz bereits erfolgter öffentlicher Ausschreibung nicht mehr erreicht werden, es sei denn der nach der Übergangsregelung notwendige Wechsel des Abschlussprüfers fällt mit dem Ende der 20-jährigen Höchstlaufzeit zusammen.

Beispiel

Die Abschlussprüfung der börsennotierten Gesellschaft G zum 31.12.2020 ist die zehnte Abschlussprüfung durch WPG W in Folge. Für die Abschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die Hauptversammlung hat WPG W für die Prüfung zum 31.12.2021 am 30. Juni 2021 bereits wiedergewählt.

Nach der Übergangsregelung darf W noch das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2022) und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2023) prüfen. W darf die Abschlüsse nicht mehr bis zum Erreichen der ununterbrochenen Mandatslaufzeit von 20 Jahren am 31.12.2030 prüfen (sofern W weiterhin durch G bestellt wird), sondern G muss spätestens für die Prüfung zum 31.12.2024 eine Ausschreibung durchführen und einen neuen Abschlussprüfer bestellen.



Variante

Die Abschlussprüfung der börsennotierten Gesellschaft G zum 31.12.2020 ist die 17. Abschlussprüfung durch WPG W in Folge. Für die Abschlussprüfung zum 31.12.2014 war ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden und die maximal mögliche Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auf 20 Jahre verlängert worden.

Nach der Übergangsregelung darf W noch das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2022) und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2023) prüfen. Das Erreichen der Höchstlaufzeit von 20 Jahren fällt in diesem Fall mit der gem. der Übergangsregelung letztmals möglichen Prüfung durch W zusammen. G muss spätestens für die Prüfung zum 31.12.2024 eine Ausschreibung durchführen und einen neuen Abschlussprüfer bestellen.

Die Übergangsregelung des Art. 86 Abs. 2 EGHGB führt dazu, dass in den kommenden Jahren eine Vielzahl an Unternehmen ihre Abschlussprüfungen ausschreiben müssen, die nach den alten Regelungen ohne Ausschreibung noch hätten durch den bestehenden Abschlussprüfer geprüft werden dürfen. Die meisten Ausschreibungen werden die Prüfungen zum 31.12.2024 betreffen.



Handlungsbedarf

Ermittlung des Geschäftsjahres, für dessen Prüfung nach der neuen Regelung ein Abschlussprüferwechsel stattfinden muss

Ggfs. Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der speziellen Übergangsregelung des Art. 86 Abs. 2 EGHGB

Überlegungen zum optimalen Zeitpunkt der Ausschreibung der Abschlussprüfung

Faktische externe Rotation bei weiteren Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE) sind



Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) der Aufsicht durch die BaFin unterliegen und keine Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE) sind. Dies sind bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen (u.a. Sterbekassen i.S.v. § 218 Abs. 1 VAG sowie Pensionskassen i.S.v. § 232 Abs. 1 VAG und Pensionsfonds i.S.v. § 236 Abs. 1 VAG) und Zahlungsdienstleister.



ab dem 1. Januar 2022 (Art. 27 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 FISG)



Gesetzliche Regelung

§ 28 KWG, § 26 VAG und § 23 ZAG legen fest, dass die in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallenden Unternehmen der BaFin ihren Prüfer anzeigen müssen. Die BaFin kann die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist.

§ 28 Abs. 1 Satz 3 KWG, § 36 Abs. 1 Satz 3 VAG und § 23 Abs. 1 Satz 3 ZAG legen ab dem 1. Januar 2022 nun fest, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist, wenn der Vorstand eines Versicherungsunternehmens oder eines Instituts i.S. des KWG (vgl. § 1 Abs. 1b KWG) bzw. ZAG (vgl. § 1 Abs. 3 ZAG), das jeweils kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, der BaFin für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.

Durch die neue gesetzliche Regelung wird das Ermessen der BaFin erheblich eingeschränkt und es wird nur in Ausnahmefällen möglich sein, denselben Prüfer über das zehnte aufeinanderfolgende Geschäftsjahr hinaus zu bestellen, ohne dass die BaFin dies ablehnt.

Die Gesetzesbegründung nennt zwei Ausnahmen: die Abschlussprüfung eines abzuwickelnden Unternehmens, dessen Marktaustritt unmittelbar bevorsteht, und den Fall, dass für das elfte und ggfs. auch das zwölfte Geschäftsjahr ein Joint Audit beauftragt wurde. Die BaFin hält eine weitere Ausnahme bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 29 KWG für sachgerecht.

Die neue Laufzeitbeschränkung gilt für alle Anzeigen, die ab dem 1. Januar 2022 bei der BaFin eingehen, auch wenn das Unternehmen den Abschlussprüfer noch im Jahr 2021 bestellt hat.

Die faktische Rotationspflicht für die genannten Institute und Versicherungsunternehmen führt nicht dazu, dass auch die übrigen Anforderungen der EU-APrVO gelten, da die Institute und Unternehmen unverändert keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Insbesondere muss anlässlich des Wechsels des Abschlussprüfers keine Ausschreibung nach Art. 16 Abs. 3 EU-APrVO durchgeführt werden.



Handlungsbedarf

- ▶ Ermittlung der ununterbrochenen Mandatslaufzeit des Abschlussprüfers
- ▶ Bei Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von § 28 Abs. 1 Satz 3 KWG, § 36 Abs. 1 Satz 3 VAG und § 23 Abs. 1 Satz 3 ZAG fallen und die bereits seit zehn oder mehr Jahren durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden: Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers vor dem 31. Dezember 2021, wenn für diese Prüfung kein Abschlussprüferwechsel vollzogen werden soll
- ▶ Ggfs. Auswahl eines neuen Abschlussprüfers bzw. Vorbereitung des Auswahlverfahrens



Interne Rotation nach fünf Jahren



Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE)



Abschlussprüfungen von nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahren (§ 135 WPO)

Gesetzliche Regelung

Die für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse verantwortlichen Prüfungspartner müssen bereits nach fünf statt bisher sieben Jahren ihre Beteiligung an der Abschlussprüfung beenden und in die Cooling-off-Phase wechseln (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Verantwortliche Prüfungspartner sind die Wirtschaftsprüfer, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, sowie auftragsverantwortliche Prüfungspartner bei bedeutenden Tochterunternehmen. Hiervon erfasst sind Wirtschaftsprüfer der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ein Tochterunternehmen ist als bedeutendes Tochterunternehmen einzustufen, wenn es sowohl die Vermögens- als auch die Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinflusst. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Unternehmen mehr als 20% zum Konzernvermögen oder zum Konzernumsatz beiträgt.

Beispiel

Wirtschaftsprüfer W hat zum 31.12.2020 bereits zum fünften Mal den Bestätigungsvermerk der börsennotierten Gesellschaft G unterzeichnet.

Da die Verkürzung des Zeitraums der internen Rotation erst für Abschlussprüfungen von nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahren gilt, darf W den Bestätigungsvermerk zum 31.12.2021 noch unterzeichnen (obwohl er dann bereits seit sechs Jahren an der Abschlussprüfung beteiligt ist). Nach Beendigung der Abschlussprüfung zum 31.12.2021 darf er für G keine Tätigkeiten mehr ausüben.

Variante

Wirtschaftsprüfer W hat zum 31.12.2020 zum dritten Mal den Bestätigungsvermerk der börsennotierten Gesellschaft G unterzeichnet.

W darf seine Tätigkeit als verantwortlicher Prüfungspartner bei G bis einschließlich der Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 fortsetzen. Nach Beendigung der Abschlussprüfung zum 31.12.2022 muss er ins Cooling-off.



Handlungsbedarf

- ▶ Ermittlung des Rotationszeitpunkts der verantwortlichen Prüfungspartner
- ▶ Überlegungen zur Einarbeitung neuer Prüfungspartner und zur Gestaltung des Wechsels, falls beide den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer gleichzeitig in die Cooling-off Phase wechseln müssen
- ▶ Überlegungen zu Wechselwirkungen mit der externen Rotation: Wenn nach der internen Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner nur ein kurzer Zeitraum vor der externen Rotation verbleibt, bietet sich ggfs. ein vorgezogener Wechsel des Abschlussprüfers an.

Verbot der Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen



Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE)



Abschlussprüfungen von nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahren

Gesetzliche Regelung

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen in Deutschland keine Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen mehr an Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Mutter- und Tochtergesellschaften erbringen, sofern sie oder ein Netzwerkmitglied Abschlussprüfer des Unternehmens von öffentlichem Interesse sind.

Das in Bezug auf die Zulässigkeit bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen von Deutschland ausgeübte Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 5 Abs. 3 EU-APrVO wurde durch das FISG zurückgenommen (Streichung von § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB).

§ 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB sind letztmals anzuwenden auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen von vor dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahren. Da die Abschlussprüfung erst mit Erteilung des Bestätigungsvermerks beendet ist, ist die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen noch bis zum Datum des Bestätigungsvermerks zulässig, auch wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das neue Geschäftsjahr begonnen hat. Dies gilt allerdings nur, wenn sich die Leistungen eindeutig auf das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr beziehen (vgl. APAS Verlautbarung Nr. 13 vom 10. Dezember 2021).

Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr müssen bis zum 1. Januar 2022 alle Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, die sich nicht eindeutig auf das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr beziehen, beendet sein. Auch vor dem 1. Januar 2022 geschlossene Verträge dürfen nicht fortgeführt werden.

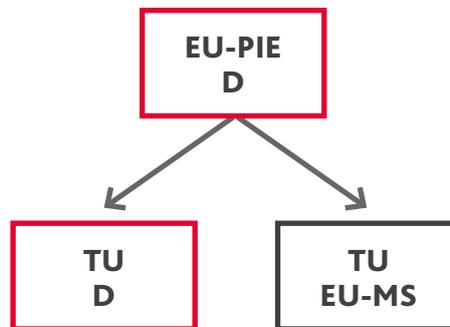
Das Verbot gilt nur für Leistungen in Deutschland. Betroffen sind das geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse und dessen Mutter- und Tochtergesellschaften mit Sitz in Deutschland. Für Mutter- und Tochtergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU gilt jeweils das lokale Recht des Sitzstaates und die dortige Ausübung der Wahlrechte der EU-APrVO.



Die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen an deutsche Mutter- und Tochtergesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist ebenfalls unzulässig, wenn die Leistungen durch ein Netzwerkmitglied des Abschlussprüfers des Unternehmens von öffentlichem Interesse erbracht werden sollen.

Beispiel

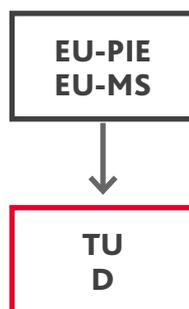
WPG W ist Abschlussprüfer des EU-PIE mit Sitz in Deutschland. Das EU-PIE hat zwei Tochtergesellschaften, wovon eine Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland und eine ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. In dem anderen EU-Mitgliedstaat wurde das Wahlrecht des Art. 5 Abs. 3 EU-APrVO ausgeübt. Die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer von EU-PIE an das EU-PIE sowie dessen Mutter- und Tochtergesellschaften ist in diesem Mitgliedstaat deshalb zulässig.



WPG W darf keine Steuerberatungs- oder Bewertungsleistungen an das EU-PIE und seine Tochtergesellschaft in Deutschland erbringen. Die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch W oder seine Netzwerkmitglieder an die Tochtergesellschaft in dem anderen EU-Mitgliedstaat richtet sich nach dem dort geltenden Recht und ist deshalb zulässig.

Variante

Das EU-PIE hat seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat und eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Deutschland. Im Sitzstaat des EU-PIE wurde das Wahlrecht des Art. 5 Abs. 3 EU-APrVO ausgeübt. Die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer des EU-PIE an das EU-PIE sowie dessen Mutter- und Tochtergesellschaften ist in diesem Mitgliedstaat deshalb zulässig. Abschlussprüfer des EU-PIE ist ein Netzwerkmitglied von WPG W.



WPG W darf keine Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen an die Tochtergesellschaft des EU-PIE in Deutschland erbringen.



Handlungsbedarf

- ▶ Analyse der durch den Abschlussprüfer oder dessen Netzwerkmitglieder in Deutschland erbrachten Nichtprüfungsleistungen und Evaluierung, ob bestehende Beratungsverträge fortgesetzt werden dürfen
-> In diese Analyse sind auch vom Abschlussprüfer oder von seinen Netzwerkmitgliedern in der Vergangenheit erworbene oder anderweitig zur Verfügung gestellte IT-Tools einzubeziehen, da die weitere Nutzung eines Tool dazu führen kann, dass unzulässige Steuerberatungs- oder Bewertungsleistungen erbracht werden.
- ▶ Beendigung der Verträge über die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen und Überleitung auf neue Dienstleister
-> Jegliche Leistungserbringung ist ab dem ersten Tag des ersten ab dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahres unzulässig, es sei denn die Leistungen beziehen sich eindeutig auf das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr! Im letzteren Fall ist eine Leistungserbringung noch bis zum Datum des Bestätigungsvermerks zulässig.
- ▶ Anpassung der internen Leitlinien zur Billigung von Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss an das erweiterte Verbot



Wegfall der Fee Cap Ausnahme



Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE)



Abschlussprüfungen von nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahren

Gesetzliche Regelung

Mit der Streichung von § 319a Abs. 1a HGB entfällt die Möglichkeit, bei der APAS eine einmalige zeitlich (maximal für ein Geschäftsjahr) und betraglich (bis maximal 140% des Durchschnitts der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen) begrenzte Ausnahme vom Fee Cap zu beantragen.

Erbringt der Abschlussprüfer für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zulässige Nichtprüfungsleistungen für ein geprüftes Unternehmen von öffentlichem Interesse oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen, dürfen die daraus erzielten Honorareinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 EU-APrVO maximal 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre erzielten Honorare für Abschlussprüfungsleistungen betragen.

Da nach der EU-APrVO ausschließlich Leistungen für die gesetzliche Abschlussprüfung und nicht auch andere Prüfungsleistungen als Abschlussprüfungsleistungen zu klassifizieren sind, kann es in Jahren, in denen aufgrund von Reorganisationen, Umstrukturierungen oder Kapitalmarkttransaktionen besondere Bestätigungsleistungen des Abschlussprüfers beauftragt werden sollen, zu einer Überschreitung des Fee Caps von 70% kommen (z.B. im Zusammenhang mit der Abgabe eines Comfort Letters).

Für diese Zwecke konnte bisher eine Ausnahme beantragt werden. Für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre ist dies nun nicht mehr möglich.



Handlungsbedarf

Analyse der Einhaltung des Fee Caps, ggf. anderweitige Vergabe der Nichtprüfungsleistungen



Anwendung der Blacklist des Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO auch bei anderen Prüfungsaufträgen



Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-PIE)



einzelfallabhängig (u.a. teilweise ab dem 1. Juli 2021, teilweise für Prüfungen in nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahren)

Gesetzliche Regelung

Die Verbote des Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO zur Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen gelten nicht mehr nur für Abschlussprüfer, sondern seit dem FISG auch für Wirtschaftsprüfer, die folgende Prüfungsleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse erbringen:

- ▶ Verschmelzungsprüfungen (§ 11 Abs. 1 UmwG)
- ▶ Sonderprüfung zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung (§ 143 Abs. 2 AktG)
- ▶ Prüfung der Sonderbilanz im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 209 Abs. 4 AktG, § 57f Abs. 3 GmbHG)
- ▶ Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§ 258 Abs. 4 AktG)
- ▶ Prüfung von Unternehmensverträgen (§ 293d Abs. 1 AktG)
- ▶ Prüfung von Unterlagen über Geschäftsangelegenheiten von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (§ 29 Abs. 2 Satz 2 FKAG)
- ▶ Prüfung des Umsatzverhältnisses (§ 4 Abs. 1 MontanMitbestGErgG)
- ▶ Weitere Prüfungen, für die auf die genannten Vorschriften verwiesen wird (z.B. Gründungsprüfungen (§ 33 Abs. 5 AktG))

Erläuterung

Die Ergänzung von Art. 5 in den oben genannten Regelungen führt dazu, dass – sofern die Prüfungen nicht durch den Abschlussprüfer des Unternehmens von öffentlichem Interesse durchgeführt werden – zusätzlich auch der Prüfer, der die oben aufgeführten Prüfungen durchführt, sowie dessen Netzwerkmitglieder die in Art. 5 genannten Nichtprüfungsleistungen weder an das Unternehmen von öffentlichem Interesse noch an dessen Mutter- und Tochtergesellschaften in der EU erbringen dürfen.



Die in Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO formulierten Verbote der Blacklist

- ▶ Steuerberatungsleistungen
- ▶ Managementleistungen (Teilhabe an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens)
- ▶ Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen
- ▶ Lohn- und Gehaltsabrechnung
- ▶ Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen
- ▶ Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten
- ▶ Juristische Leistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Beratung, Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- ▶ Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision
- ▶ Leistungen im Zusammenhang mit Finanzierung, Kapitalstruktur und –ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens (ausgenommen prüferische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abschlüssen wie z.B. die Erteilung von Comfort Letters)
- ▶ Werbung für, Handel oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens
- ▶ Bestimmte Personaldienstleistungen
- ▶ Bei bestimmten Prüfungen sind auch Cooling-in Regelungen sowie von einer Abschlussprüfung abweichende Zeiträume, in denen die Leistungserbringung verboten ist, zu beachten.



Handlungsbedarf

Erörterung der Unabhängigkeit, sofern ein anderer Prüfer als der Abschlussprüfer mit den genannten Prüfungsleistungen beauftragt werden soll



4. Ihre Ansprechpartner



Stefanie Skoluda

Partnerin National Office Audit & Assurance
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
stefanie.skoluda@bdo.de



Daria Babicheva

Managerin National Office Audit & Assurance
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
daria.babicheva@bdo.de





BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Copyright © BDO